

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Email (WORD und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. Dezember 2017

RRB-Nr.: 1346/2017
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes.
Totalrevision der Quellensteuerverordnung.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich besteuerten Personen und solchen, die an der Quelle besteuert werden, abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Kernstück der Neureglung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Mit der vorliegenden Totalrevision der Quellensteuerverordnung werden die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen. So wird unter anderem festgelegt, dass eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ab einem Bruttoeinkommen von CHF 120'000 obligatorisch vorzunehmen ist. Daneben werden die anwendbaren Quellensteuertarife angepasst und Regeln zur Berechnung der Quellensteuer aufgestellt. Als Berechnungsmethoden kommen der Monatstarif oder das System des Jahresausgleichs in Frage, wobei die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein einheitliches Verfahren festlegen wird.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden und begrüsst insbesondere die Bestrebungen, die Quellensteuerpraxis in der Schweiz so weit als möglich zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und sorgt so für eine medienbruchfreie, elekt-

ronische Datenverarbeitung. Das liegt nicht nur im Interesse der Steuerverwaltungen, sondern auch im Interesse der Unternehmungen und deren Angestellten.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Gesetzesrevision mitsamt den Verordnungen und dem (noch zu erstellenden) Kreisschreiben auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden sollen. Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Halbjahr 2018 festlegen wird. Den Kantonen stünde damit für die Umsetzung ins kantonale Recht und die notwendigen systemtechnischen Anpassungen ein Zeitfenster von weniger als zwei Jahren zur Verfügung. Da die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der geltenden Fristen im bernischen Gesetzgebungsprozess ungefähr zweieinhalb Jahre beansprucht und in Anbetracht der Komplexität der erforderlichen Systemanpassungen beantragt der Regierungsrat des Kantons Bern, die Revision frühestens per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Bei der Erarbeitung der Bestimmungen der Quellensteuerverordnung haben auch die Kantone mitwirken und via Schweizerische Steuerkonferenz ihre Anliegen einbringen können. Vertreter des Kantons Bern waren an den Arbeiten ebenfalls beteiligt.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden und dankt erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer